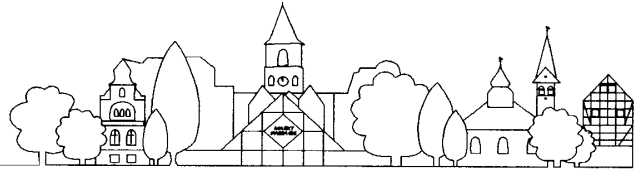


Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 39 vom 18.12.2009

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Thunbuschstraße“
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB

- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 13. Änderung zur
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2009

- 3./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 13. Änderung zur
Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 17.12.2009

- 4./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan zur Festsetzung der
Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2010 vom 17.12.2009

- 5./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 35. Änderung der
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2009

1./

BK_Aufstellungsb.DOC

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 "Thunbuschstraße"

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB

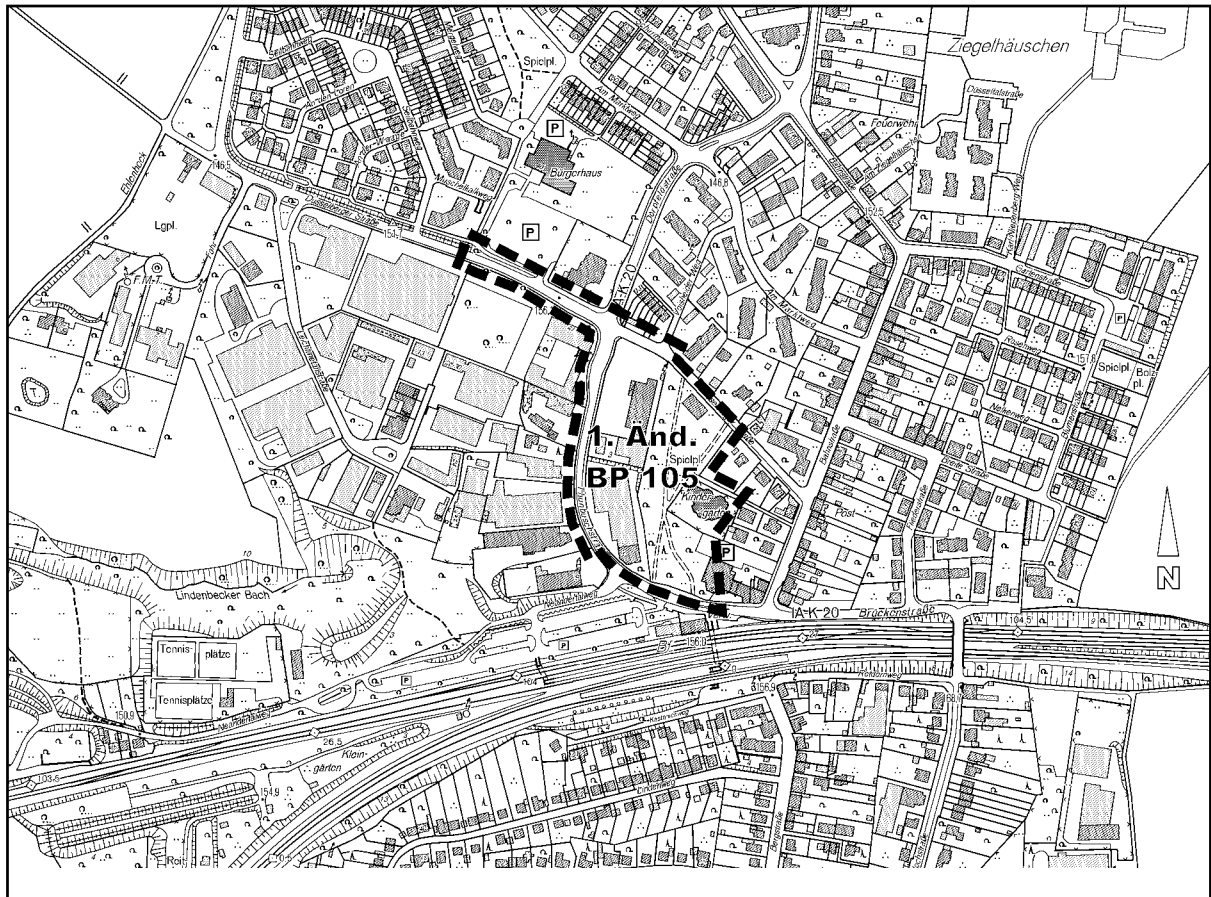
Der Rat der Stadt Haan hat am 15.12.2009 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 "Thunbuschstraße" gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Auch unter www.haan.de erhalten Sie weitere Informationen.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-Gruiten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Fläche des bestehenden Bebauungsplans Nr. 105, welche zwischen der Düsselberger Straße im Norden, der Thunbuschstraße im Westen und Süden sowie den rückwärtigen Grundstücksteilen entlang der südlichen Bahnstraße liegt.

Die Lage des Plangebietes wird durch den beigegefügte Kartenausschnitt verdeutlicht.



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997 Nr.: L 31 / 97

Haan, den 16.12.2009
Der Bürgermeister

in Vertretung:
(Matthias Buckesfeld)
Erster Beigeordneter

2./

**Satzung der Stadt Haan
über die 13. Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 53, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, S. 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 15.12.2009 die nachstehende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1996 beschlossen.

§ 1

Gebührensätze

In § 11 werden der Betrag "1,47 €" durch den Betrag "1,41 €" und der Betrag "9,06 €" durch den Betrag "9,01 €" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12.2009

vom Bovert
(Bürgermeister)

3./

**Satzung der Stadt Haan über die
13. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung- vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 53, 53c, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926/SGV NRW 77) sowie der §§1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, Seite 2,berichtigt im ABl. Stadt Haan Nr. 390 vom 27.10.2006, Seite 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 15.12.2009 die nachstehende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 19.12.1996 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,03 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,81 Euro/m³ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12.2009

vom Bovert
(Bürgermeister)

4./

**Satzung der Stadt Haan
über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren
für das Haushaltsjahr 2010 vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 wie folgt festgesetzt:

60 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	107,52 €
80 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	136,80 €
120 l	Abfallbehälter wöchentliche Leerung	371,28 €
120 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	195,36 €
240 l	Abfallbehälter wöchentliche Leerung	723,00 €
240 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	371,28 €
770 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	2.276,40 €
770 l	Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.148,04 €
1.100 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	3.243,72 €
1.100 l	Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.631,64 €
2.500 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	7.347,12 €
2.500 l	Großraumbehälter 14tägliche Leerung	3.683,40 €
5.000 l	Großraumbehälter 14tägliche Leerung	7.347,12 €
5.000 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	14.674,80 €
5.500 l	Großraumbehälter wöchentliche Leerung	16.140,24 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden folgende Gebühren erhoben:

60 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	97,20 €	
80 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	121,44 €	
120 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	174,96 €	
240 l	Abfallbehälter 14tägliche Leerung	330,36 €	
Die o. g. Gebühren beinhalten jeweils einen Sockelbetrag von		19,53 €	
70 l	Abfallsack	4,33 €	je Stück
	Sperrmüllkarte	10,00 €	je Stück

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12.2009

vom Bovert
(Bürgermeister)

5./

**Satzung der Stadt Haan
über die 35. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 15.12.2009 die nachstehende Satzung zur 35. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 34. Änderungssatzung vom 19.11.2009 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| a) Anliegerstraßen | 2,19 €/ m Frontlänge |
| b) Haupterschließungsstraßen | 1,98 €/ m Frontlänge |
| c) Hauptverkehrsstraßen | 1,66 €/ m Frontlänge |

§ 2

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

- | | |
|---|--------------------------|
| Priorität 1 - Dringlichste Winterdienststrecken | 0,78 €/ m Frontlänge, in |
| Priorität 2 - Wichtige Winterdienststrecken | 0,60 €/ m Frontlänge, in |
| Priorität 3 - Nachrangige Winterdienststrecken | 0,29 €/ m Frontlänge. |

§ 3

Diese Satzung tritt am **01.01.2010** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12.2009

vom Bovert
(Bürgermeister)